Satzung

A. Festsetzungen:

1. Das **Bauland** wird im Sinne des § 3 BauNVO als reines **Wohngebiet** festgesetzt. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 3 Abs. 4 BNVO). Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

2. Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Grundstücksflächen (einschl. der Flächen für Garagen) sonst Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

3. Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzanbau festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNVO sind unzulässig.

5. ——— Geltungsbereich des Bebauungsplanes

6. ——— Straßenbegrenzungslinie

7. Überbaubare Grundstücksflächen:

   ——— BAULINIE

   ——— Baugrenze

8. ←·—·→ Firstlinie

9. Maß der baulichen Nutzung und Festsetzungen über die äußere Gestaltung

   Dachform: Satteldach
   Dachneigung: Höchstens 26°
   Sockelhöhe: Höchstens 0,30 m über natürlichem Gelände
   Traufhöhe: Höchstens 5,90 m über natürlichem Gelände

   E — Zwingend Erdgeschoß
   Dachform: Satteldach
   Dachneigung: Höchstens 26°
   Sockelhöhe: Höchstens 0,30 m über natürlichem Gelände
   Traufhöhe: Höchstens 3,05 über natürlichem Gelände

   E + U — Zulässig Erdgeschoß und 1 Untergeschoß
   Dachform: Satteldach
   Dachneigung: Höchstens 24°
   Sockelhöhe: Bergseitig höchstens 0,30 m über natürlichem Gelände
   Traufhöhe: Talseitig höchstens 5,90 m über natürlichem Gelände

10. Bauweise.

    Es gilt die offene Bauweise.

11. Verkehrsflächen.

    ▨ Öffentliche Verkehrsfläche

    ┤6,5├ Breite der Straßen und Wege in Metern

12. 585,0 ü.NN Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen in Metern über NN

13. Einfriedungen: Diese sind als Maschendrahtzäune in Höhe von 1,10 m auszuführen. Als Stützen dürfen nur Eisenprofile mit geringem Querschnitt verwendet werden; Sockel höchstens 15 cm über Straßen[illegible]

14. Garagen. G Fläche für Garagen

    DG Fläche für Doppelgaragen

B. Hinweise:

1. 770 Flurstücknummern
2. —8— Vorhandene Grundstücksgrenzen
3. —×8×— Vorschlag für die Aufhebung vorhandener Grundstücksgrenzen
4. – – – – Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
5. ┤3,5├ Maßzahlen in Metern für die abweichend festgesetzten Abstandsflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO
6. ▨ Vorhandene Wohngebäude
7. ▥ Vorhandene Nebengebäude, 7a ▥ ABZUBRECHENDES NEBENGEBÄUDE
8. —607— Höhenschichtlinien
9. ERHALTUNGSWÜRDIGE BAUMGRUPPE

Herrsching a. Ammersee, den 15.11.1967

(Siegel)

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
In Vertretung

2. Bürgermeister

610/34

Verfahrenshinweise

1. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 17.12.1964 durch Anschlag an der Gemeinde-Amtstafel gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung in der Zeit vom 28.12.1964 bis 28.1.1965 gem. § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

3. Die Gemeinde Herrsching a.Ammersee hat diesen Bebauungsplan (Zeichnung und Text) gem. § 10 BBauG am 29.9.1965 als Satzung beschlossen.

Herrsching a.Ammersee, den 15.11.1967

In Vertretung

(Siegel)

2.(Bürgermeister)

4. Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom 21.4.1967 Nr. II/2e-IV B 7a-15500 1 39 genehmigt. Die Auflagen der RE wurden am 10.5.1967 vom Gemeinderat beschlußmäßig angenommen.

Herrsching a.Ammersee, den 15.11.1967

In Vertretung

(Siegel)

2.(Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21. Oktober 1968 bis einschließlich 21. November 1968 im Rathaus der Gemeinde Herrsching a.Ammersee gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 16. Oktober 1968 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Herrsching a. Ammersee, 12.12.1968
Gemeinde:
(Schertel)
1. Bürgermeister

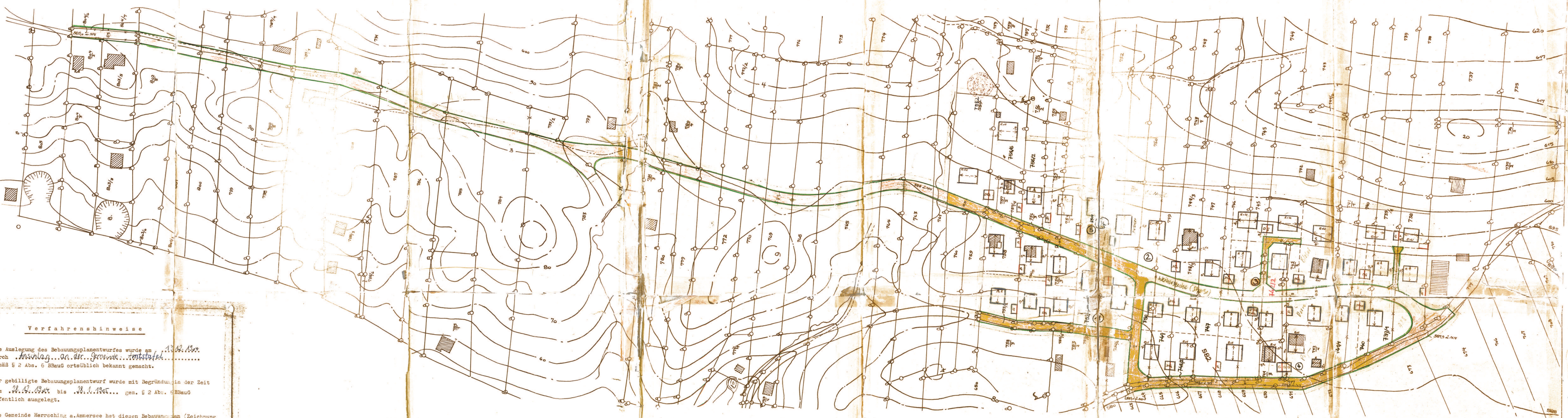

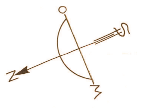

BEBAUUNGSPLAN

HERRSCHING A/A, STRITTHOLZ-NORD U. LEITENHÖHSTRASSE M=1:1000

Nachweis der Planänderungen gem. RE vom 21.4.1967:

Nr. ① : Fl.Nrn. 749, 750, 752/8, 752/9, 752/10, 752/11, 751/2 und 753/2 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 23.6.1965 Nr. 5

Nr. ② : Fl.Nrn. 748/3, 749 und 750 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 29.9.1965 Nr. 1)

Nr. ③ : Fl.Nrn. 742, 742/2, 745 und 746 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 29.9.1965 Nr. 1)

Nr. ④ : Fl.Nrn. 742/4 und 744/3 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 29.9.1965 Nr. 1 h)

Nr. ⑤ : Fl.Nr. 753/2 gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 10.5.1967 Nr. 219 und vom 19.6.1968 Nr. 122

Änderungen der Textfestsetzungen in

Ziff. 2 "sonst" statt "sonstige"
Ziff. 9 "zwingend" statt "zulässig"
Ziff.13 "Straßenoberkante" statt "Straßenbegrenzungslinie"

gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 16.12.1964 Nr. 2
"Art. 23 GO" in der Präambel gem. Gemeinderatsbeschluß vom 10.5.1967 Nr. 219

Herrsching a. Ammersee, 15. Nov. 1967
Gemeinde:
I.V.
(Meuschel)
2. Bürgermeister

Die Einzeichnung der schützenswerten Baumgruppe auf Fl.Nr. 753/2 und die entsprechende Ergänzung der Hinweise in Ziffer 9 erfolgte aufgrund der RE vom 10.4.1968 Nr. II/2 e-IV B 7a-6102 STA 17-1 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.6.1968 Nr. 122.

Herrsching a. Ammersee, 15. Oktober 1968
Gemeinde:
(Schertel)
1. Bürgermeister

Strittholz-Nord u. Leitenhöhstraße

HERRSCHING IM MÄRZ 1964
PLANFERTIGER:
Dipl.Ing. [illegible]
Architekt

GEÄNDERT NACH ENTSCHLIESSUNG
NR. II/2 e-IV B 7a-15500 1 39 VOM 21.4.67
DER REG. VON OBERBAYERN;
AM 31. 8. 1967 I.A.